

Protokoll: Forum A Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht vom 02. Mai 2019 - 9:00-10:30

Gäste: Karl-Heinz Zander, Dr. Maria Mammeri-Latzel, Rüdiger Mau, Rainer Sobota

Moderation: Dr. Harald Freter

Einführung

Herr Dr. Freter begrüßt die Teilnehmer/innen des Forums und die Gäste und führt in die Thematik ein.

Das BMJV hat im Hinblick auf die Reform des Betreuungsrechts einen Diskussionsprozess auf den Weg gebracht, an dem in vier Facharbeitsgruppen ausgewählte Expertinnen und Experten zu verschiedenen betreuungsfachlichen Schwerpunktthemen diskutieren. Der BdB hat die Themen der vier Foren seiner Jahrestagung an den Themen dieser vier Facharbeitsgruppen orientiert. Das geschah in grundsätzlicher Absprache mit dem BMJV. Frau Ministerin Dr. Barley hatte in ihrem verlesenen Grußwort auch betont: „Ich begrüße sehr, dass Sie die Themen unserer Facharbeitsgruppen in ihren Foren am Samstag aufgreifen, denn so können hoffentlich auch von den auf dieser Tagung geführten Diskussionen weitere Impulse für unsere Reformüberlegungen ausgehen.“

Das Forum A trägt hier die gleiche Überschrift wie die Fach-Arbeitsgruppe 1 im BMJV-Diskussionsprozess. Wie die Facharbeitsgruppe wird sich das Forum übergreifend mit der Fragestellung befassen, durch welche Maßnahmen das Selbstbestimmungsrecht der Klient/innen bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer Betreuung, der Auswahl des/der konkreten Betreuers bzw. Betreuerin und bei der Führung der Betreuung noch besser gewährt und damit die Qualität der rechtlichen Betreuung insgesamt verbessert werden kann.

Da die Aufsicht der Betreuungsführung und die Möglichkeit der Kontrolle von Entscheidungen durch das Betreuungsgericht eine essenzielle Rolle bei der Sicherstellung von Qualität im Interesse und zum Schutz der Klient/innen in der Betreuung spielt, wird zudem die Aufgabenwahrnehmung der Gerichte insgesamt thematisiert und behandelt.

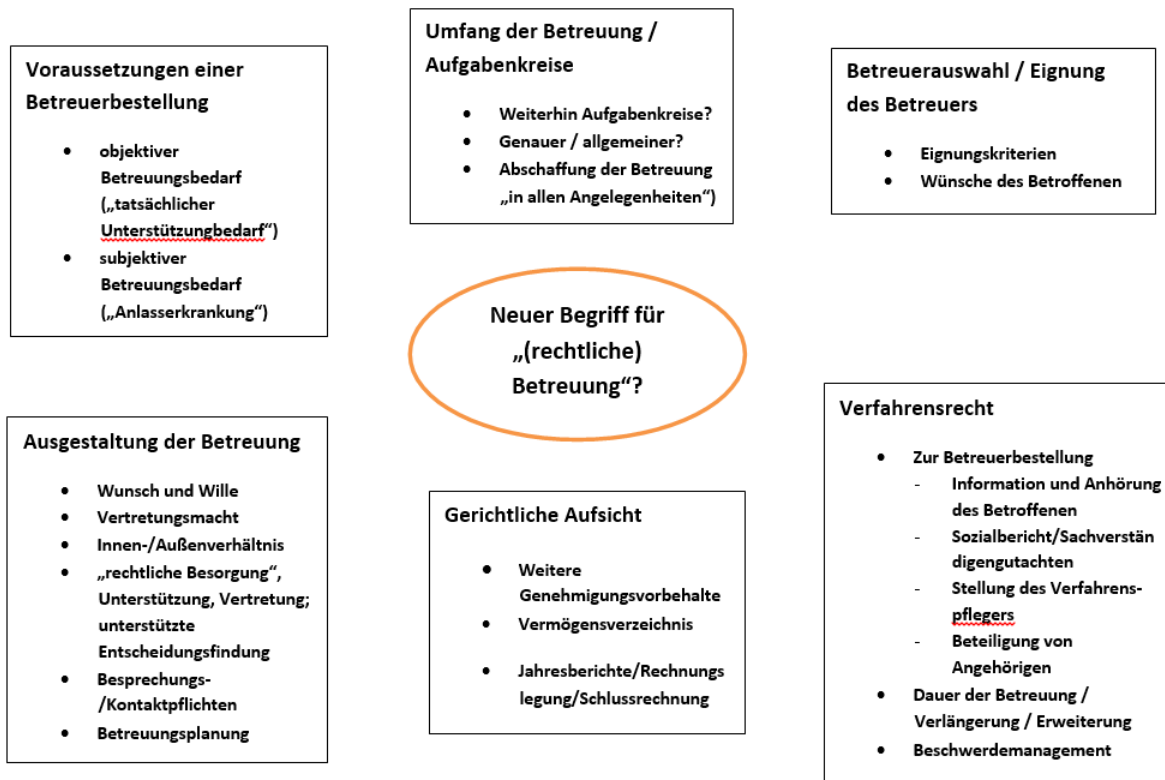
Gemeinsam mit ausgewählten Expert/innen aus der Facharbeitsgruppe 1 im BMJV soll im Rahmen des Forums kontrovers diskutiert werden. Die Teilnehmer/innen des Forums sollen im Rahmen der Veranstaltung einen Einblick erhalten, welche verschiedenen Standpunkte zum Thema in die Diskussion im BMJV einfließen und ihre eigenen Ansichten in das Gespräch mit einbringen können.

Zu betonen und hinzuweisen ist allerdings auf die Vertraulichkeit der Diskussionen im Rahmen der Facharbeitsgruppe, durch die unvoreingenommene Meinungsäußerungen geschützt werden sollen. Es darf und soll im Rahmen des Forums über die in den Facharbeitsgruppen diskutierten Themen gesprochen werden. Es sollen auch die persönlichen Meinungen der anwesenden Diskutanten einfließen. Vertraulichkeit wird allerdings erbeten in Bezug auf die Meinungen anderer, hier nicht anwesender Menschen und Organisationen.

Das BMJV ist interessiert an den Ergebnissen des Forums – daher wird über dieses Forum eine

Dokumentation erstellt und dem BMJV zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage des BdB veröffentlicht.

Themenüberblick



Sodann äußern sich die vier Gäste in einem jeweils einleitenden Statement.

Dr. Maria Mammeri-Latzel

(Betreuungsrichterin am Amtsgericht Köpenick)

Ihre Rolle: v.a. die der Gerichte.

Betonung, dass sie v.a. ihre persönliche Meinung in diesem Forum vertritt.

Betonung der bedeutenden Rolle der UN-BRK in diesem Prozess.

- Die seit 2009 in D'land unmittelbar geltende UN-BRK führt zu einem völlig neuen Ansatz/Verständnis von „rechtlicher Betreuung“ – s. auch Rede Theresia Degener beim BGT 2016 – („Erwachsenenschutz, Vormundschaft und Betreuung aus menschenrechtlicher Behinderungsperspektive“). Degener bezeichnete die UNBRK als Paradigmenwechsel – visionär, als Projekt der Zivilgesellschaft, also von uns allen. Grundgedanken d. Art 12 UN-BRK „Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit“.

- Wesentliche Aussage in diesem Zusammenhang: Wunsch, Wille und Präferenzen des Betroffenen sind zu berücksichtigen + „unterstützte Entscheidungsfindung“ – die Selbstbestimmung der Betroffenen ist zu achten!

Möglichkeiten d. Qualitätssicherung (der Betreuungsführung) durch Gerichte sind begrenzt!

Schwerpunktmäßig sichern die Betreuer die Qualität der Betreuungsführung und stärken das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen – daher wichtig, dass der BdB sich damit so intensiv

beschäftigt.

Es obliegt dem/der Rechtspfleger/in, die Arbeit der Betreuer zu „kontrollieren“, Berichte entgegenzunehmen – Genehmigungen zu erteilen und so den Betreuten zu schützen vor missbräuchlicher, übermäßiger oder unzureichender Ausübung der Betreuerbefugnisse. Gleichzeitig ist das Gericht auch zur Beratung und Unterstützung (d. Betreuer) verpflichtet.

Anspruch an die Reform hinsichtlich der Gerichte:

- zeitlich bessere Ausstattung .
- fachlich bessere Ausstattung (Fortbildung, Qualifikation).
- persönliche Anhörung in jedem Fall! Stichwort: Einführungsgespräche.
- Betreuungsplanung / evtl. sog. „Betreuungsvereinbarung“ zu Beginn der Betreuung. Betreuungsplanung muss im Sinne der Selbstbestimmung eine größere Rolle spielen.
- Verbesserung des Beschwerdemanagements.
- Umfassende frühzeitige Information des Betreuten über die Einleitung des Verfahrens, damit er/sie frühzeitig auf Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung Einfluss nehmen kann – Pflicht zur Information in adressatengerechter Weise (leichte Sprache, fremdsprachlich ...) Wichtig: persönliche Anhörung + Anhörung des Verfahrenspflegers ersetzt persönliche Anhörung des Betroffenen nicht.
- Keine Betreuung mehr „für alle Angelegenheiten“.
- Dauer der Betreuung/Verlängerung – Überprüfungsfrist – Rückkehr zu Höchstfrist von 5 Jahren.
- Betreuung „gegen den Willen der Klienten“: Überprüfungsfrist nach 2 Jahren.
- Bessere Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen bei der Betreuerauswahl - persönliches Kennenlernen vor d. Betreuerbestellung in jedem Fall.

Detailliert geregelte Genehmigungsverfahren (§1904 BGB) im Hinblick auf Qualität zu hinterfragen.

Fokus auf: Bessere Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen bei der Betreuerauswahl.

Grenzen der Qualitätssicherung:

- Kapazitäten bei den Rechtspfleger/innen – personelle Ausstattung insbesondere der Rechtspfleger ist unzureichend und muß dringend verbessert werden.
- Fachlichkeit - bisher werden keine besonderen Qualifikationen / Nachweise von Kenntnissen im Betreuungsrecht sowie Fachkenntnisse im medizinischen, sozialen und kommunikativen Bereich verlangt, weder von Rechtspfleger/innen, noch von Richter/innen (Ausnahme – keine Proberichter im 1. Jahr).
- (Fall-) Supervision als (regelmäßige) Möglichkeit der Qualitätssicherung.

Kontakt / Treffen / Austausch mit Betreuten (z. B. in Selbstvertreter-Workshops) sind notwendig – es handelt sich um Menschenrechte!

Rüdiger Mau

(Vorsitzender des Bundesverbandes von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW))

Seine Rolle betrifft v.a. die der Angehörigen.

Besonderheiten bei ehrenamtlicher Angehörigenbetreuung

- i.d.R. sind schon 18 Jahre Erfahrungen vorangegangen
- Die Angehörigenbetreuung ist zwar auch rechtlich - aber auch auf sozialer Ebene sowie der

pädagogischen.

- Das „Loslassen“ ist schwierig, wird immer vorgeworfen. Eltern können aber aufgrund ihrer Rolle nie ganz loslassen.
- Besonderheiten des Klientels: viele aufgrund ihrer Behinderung „nie selbständig“ gewesen.

Wichtiger Baustein, um eine vertrauensvolle Übergabe von Angehörigenvertretung zu Berufsbetreuung zu vollziehen: eine professionelle Berufsbetreuung.

Karl-Heinz Zander

(ehemaliger Geschäftsführer des Betreuungsgerichtstages (BGT))

Wichtigster Aspekt in den hier behandelten Themen (Betreuerauswahl, Betreuungsführung, Aufsicht): Qualität der Betreuungsführung.

- Fokus: Qualität der Betreuungsführung wird überwiegend von Betreuer/innen gemacht!
- Persönlicher Kontakt ist „Drehachse“ des ganzen Betreuungshandelns.

Betreuerauswahl

- Auch wenn das der Praxis einiges abverlangt: Bei der Auswahl der Betreuer/innen sollte ein Kennenlernen vor der Betreuerbestellung obligatorisch sein.

Betreuung ist im Wesentlichen ein „Beziehungsgeschehen“

- Normierung der Anzahl der Kontakte ist nicht richtig! Es schränkt eher ein!
- Wichtiger ist eine gute Beziehungsgestaltung!
- Qualifizierte Beziehungsgestaltung ist die Qualität von Betreuung!

Thema Vermögensverwaltung

- Grundtenor sollte sein: Orientierung der Vermögensverwaltung an den Wünschen der Betroffenen und Einbeziehung der Betroffenen.
- Mehr Aufmerksamkeit der Rechtspflege für die Einhaltung des Gebotes der persönlichen Betreuung, weniger Kontrollzwänge.

Alle Akteure des Betreuungswesens haben die Verantwortung, an der Qualität in der Betreuung mitzuwirken.

Gerichtliche und behördliche Verfahren sollten:

- Kenntnisse über das Verfahren besser in mündlicher Form, als in schriftlicher Form zu vermitteln.
- Es sollte sich mehr um die Rolle der Beziehungsgestaltung gekümmert werden und weniger um Kontrolle.

Jahresabrechnungen sollten mehr mündlich geschehen und immer mit den Betroffenen. Mehr Vertrauen!

Das angegriffene Bild der rechtlichen Betreuung in der Öffentlichkeit fordert unser Bemühen heraus, Betreuung als Unterstützungsleistung zu verdeutlichen.

- Das fängt beim betreuten Menschen an!
- Das gilt genauso für Kontakten zu Angehörigen, zu benachbarten Berufsgruppen, z.B. der Behindertenhilfe, Altenpflege Ärztinnen und Ärzten, in den politischen Diskussion mit Betroffenen und Angehörigenverbänden, der Politik und der interessierten Öffentlichkeit.
- Das Thema muss von unten aufgezo-gen werden!

Rainer Sobota

(stellvertretender Vorsitzender des BdB)

Was eigentlich notwendig wäre: Änderung im Denken und bei den rechtlichen Grundlagen als Voraussetzung für Selbstbestimmung in der Rechtlichen Betreuung.

Wichtigste Voraussetzung für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Klient/innen scheint mir zunächst darin zu liegen, dass die Betreuung sich endgültig von der vormundschaftlichen Denkherkunft distanziert.

Deshalb sollte die Betreuung als erforderliche Leistung zur Unterstützung bei der Ausübung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Gesetz definiert werden.

Voraussetzungen für das Recht auf Inanspruchnahme wären eine Krankheit oder Behinderung, die dazu führt, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht ausgeübt werden kann.

Das Ziel der Rechtlichen Betreuung läge dann darin, Menschen so zu unterstützen, dass sie ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Aufgabe der Rechtlichen Betreuung läge damit darin, die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Tätigkeit der Betreuer/innen bestünde darin, die Klient/innen

- durch Beratung, Unterstützung und Vertretung die Notwendigen die fehlenden Fähigkeiten zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeiten zur Verfügung zu stellen und
- soweit erforderlich – durch Beratung, Unterstützung und Vertretung die zur Führung eines selbstbestimmten Lebens erforderlichen Angelegenheiten zu besorgen.

Zur wirkungsvollen Umsetzung wäre es notwendig, die Erlaubnis (Zulassung) zur Tätigkeit als Berufsbetreuer/in daran zu knüpfen, dass eine hierfür geeignete berufliche Qualifikation auf Hochschulniveau nachgewiesen wird und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Beruf unabhängig und frei ausgeübt werden kann. Deshalb sollte es ein selbstverwalteter Beruf mit einer Kammer sein und die Vergütung sollte - anders als derzeit – auf einer fachlichen Grundlage bedarfs- und leistungsrecht ausgestaltet sein.

Das Verhältnis zwischen der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuung sollte dahingehend angepasst werden, dass ein „befruchtendes“ Nebeneinander organisiert werden kann. Im Gesetz sollte unterschieden werden zwischen

- ehrenamtlichen Angehörigen-Betreuern,
- ehrenamtlichen Fremd-Betreuern und
- Berufsbetreuern.

Für die Betreuerbestellung sollte – wie teilweise auch schon in den Anfangsjahren - auf die Kriterien Umfang der Geschäfte, Besonderheit der Geschäfte und Schwierigkeit und Bedeutung der Betreuung, ergänzt durch das Kriterium „Erfolg“, zurückgegriffen werden.

- Grundsätzlich sollte immer ein/e natürliche Person als Betreuer/in bestellt werden.
- Sofern möglich, sollte zunächst ein/e ehrenamtliche Angehörigen-Betreuer/in bestellt werden.
- Wenn die Schwierigkeit und Bedeutung der Betreuung es erfordern, sollte immer ein Berufsbetreuer bestellt werden.
- Weiterhin sollte – wie bisher auch - immer dann ein/e Berufsbetreuer/in bestellt werden, wenn kein/e geeignete ehrenamtliche/r Betreuer/in zur Verfügung steht.

Ausnahmsweise sollten auch mehrere Betreuer/innen bestellt werden können.

- Wenn die Besorgung der Angelegenheiten wegen des Umfangs der Geschäfte es erfordert oder die Betreuung so wirkungsvoller geführt werden kann, sollte bei einem/r Angehörigen-Betreuer/in zusätzlich ein ehrenamtliche/r Fremdbetreuer/in bei Aufgabenteilung und gegenseitiger Verhinderungsververtretung bestellt werden. Steht kein/e geeignete/r ehrenamtliche/r Fremd-Betreuer/in zur Verfügung, muss an seiner/ihrer Stelle ein/e Berufsbetreuer/in bestellt werden.
- Wenn die Besorgung einer Angelegenheit wegen der Besonderheit einzelner Geschäfte es erfordert, muss ein/e hierfür besonders qualifizierte/r Betreuer/in bestellt werden.

Neben der Rechtlichen Betreuung oder als ein Teil von Rechtlicher Betreuung sollte im Sinne einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechts eine Möglichkeit geschaffen werden, die Leistung „Rechtliche Betreuung“ auch ohne Übertragung des Vertretungsrechts durch das Gericht selbst beauftragen zu können („Selbstmandatierte Betreuung“).

Ob dafür die Bestimmungen für eine Bevollmächtigung im Betreuungsrecht des BGB angepasst werden oder ob dies in einem separaten Gesetz geregelt werden sollte, kann dahingestellt bleiben. Will man den bedingt durch die gerichtliche Übertragung des Vertretungsrechts verursachten Grundrechtseingriff auf ein Minimum begrenzen, sehe ich diesen Schritt als alternativlos an.

Hier wird übrigens auch deutlich, dass unsere Gesellschaft wohl neben einer inhaltlichen Neubestimmung bei der Rechtlichen Betreuung um eine wirkliche Strukturreform nicht herumkommt. Zuständigkeit und Verantwortung müssen neu organisiert werden. Der Bund sollte seiner Gesetzgebungskompetenz die Finanzierungsverpflichtung für die Berufsbetreuung folgen lassen. Die Finanzierung der ehrenamtlichen Strukturen sollte in der Hand der Länder verbleiben.

Welche Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Klient/innen sollten im bisherigen rechtlichen Kontext eingeführt werden?

(unvollständige Auswahl einzelner Aspekte innerhalb des bestehenden Systems)

Bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung sollte

1. der/die Klient/in die Möglichkeit erhalten, sich aus einer Liste in Frage kommender Betreuer/innen die für sie „passende Person“ auszusuchen.

Soweit „ein Kennenlerntermin“ durchgeführt werden soll, muss dieser mit einer zusätzlichen Pauschale vergütet werden, insbesondere wenn es nicht zur Übernahme der Betreuung kommt.

Die Liste sollte öffentlich einsehbar sein und verpflichtend Name, Anschrift, Telefon und Mail-Adresse des/der Betreuer/in enthalten und daneben auf freiwilliger Basis auch Informationen zu Ausbildung, inhaltliche Schwerpunkte oder Spezialisierungen, Arbeitsweise (Methoden) und organisatorischen Hintergrund (Büro, allein arbeitend etc.) enthalten.

Verzichtet der/die Klient/in auf das Auswahlrecht, dann setzt das Gericht nach eigenen Ermessen eine/n gelistete/n Betreuer/in ein.

Auf der Liste befinden sich alle Berufs-Betreuer/innen und ehrenamtlich tätige Fremdbetreuer/innen, die schon als Betreuer/in eingesetzt sind oder – solange es noch kein verbindliches Zulassungsverfahren gibt -, von den Betreuungsbehörden für die Übernahme von Betreuungen vorgeschlagen werden (sollen).

2. Das medizinische Gutachten sollte neben der Klärung der Frage von Krankheit und Behinderung dazu Stellung nehmen, wie sich dieses auf die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit auswirkt, insbesondere ob Angelegenheiten wahrscheinlich nur durch stellvertretende Handlungen besorgt werden können.

3. Ein Betreuungs-Gutachten sollte dazu Stellung nehmen, welche Angelegenheiten ganz oder

teilweise ohne betreuende Unterstützung nicht selbst besorgt werden können und welche Aufgabenkreise das Gericht einrichten sollte (alternativ: für welche Lebensbereiche zur Besorgung von Angelegenheiten ein Vertretungsrecht wahrscheinlich erforderlich werden wird).

Das Betreuungs-Gutachten sollte auch dazu Stellung nehmen, welche anderen Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung zur Besorgung der Angelegenheiten herangezogen werden können.

Das Betreuungs-Gutachten sollte sowohl von den Betreuungsbehörden als auch von erfahrenen Betreuer/innen erstellt werden können, soweit sie nicht gleichzeitig für diese/n Klient/in als Betreuer/in vorgeschlagen werden (sollen).

Bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung einer Betreuung sollten Klient/innen

4. die Betreuung grundsätzlich so lange aufrechterhalten können, wie

- es ihrem Wunsch entspricht und
- wie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistung „Rechtliche Betreuung“ gegeben sind.

5. Ergänzend dazu sollte der Jahresbericht des/der Betreuer/in - soweit tatsächlich möglich - von dem/der Klient/in gegengezeichnet sein, insbesondere zur Frage der Betreuungsführung und der Fortführung der Betreuung.

6. Den Klienten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die jährliche Rechnungslegung gegenzuzeichnen.

Bei der Aufsicht der Betreuungsführung sollte

7. das Gericht sich darauf konzentrieren, mögliche Pflichtwidrigkeiten zu identifizieren und

8. in der Folge auf die Einhaltung des rechtlich vorgegeben Handlungs- und Entscheidungsrahmens zu drängen.

Die Möglichkeiten der Kontrolle von Entscheidungen durch das Betreuungsgericht sollten

9. auf die Prüfung vermuteter Pflichtwidrigkeiten beschränkt bleiben und

10. für Beschwerden, die sich auf die Ausübung oder Nichtausübung der Betreuer/innentätigkeit beziehen, sollten regional eingesetzte Beschwerdestellen, bestehend aus Vertretern der Betreuungsbehörden, der Berufsbetreuer/innen und Vertretern der Selbstorganisationen der Menschen mit Behinderung eingesetzt werden.

Diskussionsrunde

Wortmeldung 1

Das hier als Qualitätsmerkmal angeregte Mehr an Einbeziehung der Klienten die Betreuungsprozesse (Betreuerauswahl, Einführungsgespräche, persönliche Anhörungen, Gespräche mit allen möglichen

beteiligten und Angehörigen usw.) wird als Überforderung für zumindest ein Teil der Betroffenen gesehen.

Es wird betont, dass Beziehungsgestaltung und v.a. das Vertrauensverhältnis aufgrund der Rolle und des Machtverhältnisses der Betreuer/innen schwierig ist. Es sei nicht in jedem Fall ein Vertrauensverhältnis notwendig.

Es bleibt die Frage, was die Kriterien für „gute Betreuung“ sind.

Wortmeldung 2

Es stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse des Forums in den Reformprozess einfließen.

Als Weiteres wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine große Diskrepanz zwischen den zur Verfügung stehenden materiellen Rahmenbedingungen und den diskutierten Qualitätsansprüchen besteht.

Direkte Antwort von Dr. Harald Freter hinsichtlich der Frage, ob die Ergebnisse des Forums in den Reformprozess einfließen.

Die Ergebnisse des Forums werden in den Reformprozess einfließen. Der BdB stellt dem BMJV eine Dokumentation dieser Veranstaltung zur weiteren Bewertung zur Verfügung.

Überdies sind Herr Zander, Frau Mammeri-Latzel, Herr Mau und einmal in Vertretung auch Herr Freter Mitglied dieser Facharbeitsgruppe. Auch der BdB als Ganzes begleitet diesen Prozess und wirkt mit ein.

Wortmeldung 3

Qualität ist schwierig zu fassen. Es wird über die Schwierigkeiten des „Qualitätsbildungsprozesses“ der Sozialen Arbeit (v.a. seit den 90er Jahren verstärkt geführt) berichtet. Es besteht in der Qualitätsdiskussion der rechtlichen Betreuung daher die Gefahr, dass „Quantität zur neuen Qualität“ wird. Das ist keine Qualität. Listen und Zählbares haben nichts mit Qualität zu tun. Es wird dabei die von Rainer Sobota vorgestellte „Liste“, die bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung eine Rolle spielen sollte, kritisiert.

Die Grundfrage bleibt daher, wie Qualität definiert werden kann?

Dr. Harald Freter

Wir befinden uns im Spannungsfeld zwischen erfolgreicher Beziehungsgestaltung und der Messbarkeit sowie der formalen Qualitätskriterien.

Frage an Frau Dr. Maria Mammeri-Latzel: Können Gerichte Qualität wie messen und wenn nicht, wer dann?

Dr. Maria Mammeri-Latzel

Grundsätzlich wird das BMJV „überschüttet“ mit Beschwerden über Gerichte und über Betreuer.

Im internationalen Vergleich ist die Kontrolle durch die Gerichte unzureichend – und muss grundsätzlich intensiviert werden - der Gesetzgeber hat (zu) großes Vertrauen - sowohl in Betreuer, als auch in Richter und Rechtspfleger. Dies ist gleichzeitig Stärke u. Schwäche unseres Systems.

Noch einmal Betonung, wie wichtig Fallsupervision in diesem Kontext sind!

Noch einmal Betonung, wie wichtig persönliche Kontakte sind in diesem Kontext!

Rainer Sobota

Antwort auf die Kritik („öffentlich einsehbare Liste bei der Betreuerauswahl“) der Wortmeldung 3

- Diese „Liste“ ist entscheidend bei der Einrichtung einer Betreuung!

- Anspruch sollte es sein, dass die Auswahl ortsunabhängig transparent vonstattengeht.

Was ist Qualität?

- Qualität ist daran zu messen, dass ein Prozess methodisch abgesichert eingehalten wird.
- Dies kann anhand von eingehaltenen Standards beaufsichtigt werden
- Ein Gericht kann nicht beurteilen, ob ein Klient ein selbstbestimmtes Leben führt. Das kann nur der Betroffene selbst.
- Das Gericht kann demgegenüber nur beaufsichtigen, ob der/die Betreuer/in ein abgesichertes Verfahren nutzt.

Karl-Heinz Zander

Zu Wortmeldung 3

- Es ist niemandem geholfen, nicht über Qualität zu sprechen.
- Der „Tauschwert“ für gute Bezahlung ist qualitätsvolle Arbeit.
- Soziale Arbeit tut sich generell schwer, über Qualität zu reden. Dabei ist das höchst wichtig, zu erklären, mit welchen Methoden man wie ein qualitätsvolles Ergebnis erzielen kann.
- Der BdB kommuniziert dieses Thema, v.a. mit dem Besorgungsmanagement. Das ist wichtig.

Was ist Qualität?

- Es braucht eine deutliche Beschreibung der Zulassungskriterien für Betreuung für eine Qualitätsbeschreibung.
- Die von Hr. Sobota vorgestellten „Listen“ sind klar eine Qualitätsbeschreibung. Diese müssen dann auch transparent sein.
- Es gibt eine vergleichbare Regelung solcher öffentlichen Listen bei den Insolvenzverwaltern.
- Es ist daher so wichtig, Qualitätskriterien zu definieren!
- Keine Qualität ist das Zählen oder Vorschreiben der Besuchshäufigkeit.
- Qualität ist v.a. eine gelingende Beziehungsgestaltung!

Wortmeldung 4

Die von Herrn Sobota beschriebenen bundeseinheitlichen Zugangslisten werden als wichtig angesehen und sollte eingeführt werden.

Das Betreuungssystem als Ganzes sollte übersichtlicher, einheitlicher und transparenter gestaltet werden. Vor allem für die Betreuten.

Im Hinblick auf die Vermögensaufstellung wird das aktuelle Vorgehen verteidigt. Denn eine genaue Kontrolle der Vermögenswerte ist ein Akt im Sinne der Klienten. Das setzt voraus, dass dies auch mit dem Klienten gut kommuniziert wird. Problematisch sind in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Qualität bei den Rechtspfleger/innen sowie das Fehlen von Standards. Hier ist Veränderung notwendig.

Insgesamt gesehen muss sich das System mehr an den Bedarfen des betreuten Menschen orientieren.

Wortmeldung 5

(dieselbe Person der Wortmeldung 3)

Es wurde zunächst richtiggestellt, dass sich die Person nicht gegen eine Qualitätsdiskussion stellt und Qualitätskriterien zu definieren wichtig ist.

Als Weiteres wurde als für den Gesamtprozess wichtig angesehen, dass Betreuung bei den Gerichten

aus der „Schmuddelecke“ kommen solle. Auch Behörden sollen besser personell ausgestattet werden.

Wortmeldung 6

Das BMJV müsse unbedingt verstehen, dass Betreuung nicht jeder kann!

Kontrolle müsse zweigeteilt gesehen werden. Gerichte können nur die rechtliche Kontrolle übernehmen, die fachliche die Betreuungsbörden. Dafür müssen sie personell und fachlich allerdings besser ausgestattet werden.

Die Frage, was unter Qualität zu verstehen sei, wird der Begriff der unterstützten Entscheidungsfindung genannt. Sie ist Gradmesser für Qualität. Eine „gelungene unterstützte Entscheidungsfindung“ kann allerdings nicht gesetzlich festgeschrieben werden. Sie hängt von vielen Faktoren ab und muss definiert und normiert werden.

Wortmeldung 7

Die Aussage von Hr. Zander („*Mehr Aufmerksamkeit der Rechtspflege für die Einhaltung des Gebotes der persönlichen Betreuung, weniger Kontrollzwänge*“) wird widersprochen. Eine centgenaue Abrechnung ist eine wichtige Stütze und ein vertrauensbildender Faktor im Rahmen der Betreuung.

Es wird betont, dass das „rechtliche“ und „rechtliche Rahmenbedingungen schaffen“ in der rechtlichen Betreuung im Vordergrund stehe und nicht die Soziale Arbeit.

(Raunen im Publikum)

Wortmeldung 9

Es wird zumeist einseitig diskutiert darüber, wie rechtliche Betreuung verhindert und vermieden wird. Was in diesem Zusammenhang vergessen wird ist, dass Selbstbestimmung nicht nur ohne, sondern vor allem mit rechtlicher Betreuung möglich gemacht wird. Es wird der Aspekt der Sicherheit für die Betroffenen betont. Und Fachlichkeit gibt dabei Sicherheit.

Abschlussrunde

Dr. Maria Mammeri-Latzel

Alle in diesem Forum besprochenen Themen werden in den Facharbeitsgruppen ausführlich diskutiert.

International verglichen ist das deutsche Betreuungsrecht gut aufgestellt und auch gut entlohnt.

Der Gesetzgeber hat (ebenfalls international gesehen) zu viel Vertrauen.

Notwendig: Mehr Kontrolle - keine Teilung dieser Aufgabe mit Betreuungsbehörden!

Das Verhältnis zwischen Richtern und Rechtspfleger ist auch zu verbessern.

Karl-Heinz Zander

Bezugnehmend zu Wortmeldung 7 – Klarstellung der Aussage von Hr. Zander („*Mehr Aufmerksamkeit der Rechtspflege für die Einhaltung des Gebotes der persönlichen Betreuung, weniger Kontrollzwänge*“):

- Rechnungsprüfung für Berufsbetreuung soll nicht abgeschafft werden. Es ging in dieser Aussage darum, derartige Kontrollzwänge bei ehrenamtlichen und Vereinsbetreuern zu reduzieren.
- In der Vermögenssorge soll der Grundtenor sein, dass sich mehr an den Wünschen des Betroffenen hingewendet wird.

- Es geht nicht alles gleichzeitig: Wir können nicht bei allen Betreuungen eine „centgenaue Kontrolle“ haben und gleichzeitig eine Ausrichtung auf die persönliche Betreuung.
- Daher sollten Kontrollzwänge bei ehrenamtlichen und Vereinsbetreuern reduziert werden.

(Zwischenrufe im Publikum, die diese Aussage anzweifelt.)

Generell: Die Vergütungserhöhung ist schnell umzusetzen, damit Qualitätsfragen endlich auch angegangen werden können.

Rüdiger Mau

Qualität und qualitätsvolle Betreuungsarbeit bzw. die Bewertung ist aus der Klientenperspektive zu denken.

Qualität bei ehrenamtlichen Betreuungen und Qualität in beruflich geführten Betreuungen sind unterschiedlich zu betrachten.

Rainer Sobota

Die Aussage von Dr. Maria Mammeri-Latzel (*„International verglichen ist das deutsche Betreuungsrecht gut aufgestellt und auch gut entlohnt.“*) relativiert: Es bringt der Diskussion nichts, zu betrachten, dass es noch andere gibt, denen es noch schlechter geht.

Qualität muss sichtbar werden.

Betonung darauf, dass das Thema Qualität alle im Betreuungswesen betrifft und die Diskussion alle mitbedenken muss.

Schlusswort Dr. Harald Freter

Aufruf, dass gerne auch noch schriftliche Äußerungen mitaufgenommen werden können. Dank an die Gäste für ihre Beiträge und an die Teilnehmer/innen für die engagierte und disziplinierte Diskussion.